

Sie pflegen – Wir sind für Sie da!

Zusätzliche Leistungen bei Pflegezeit und kurzzeitiger Arbeitsverhinderung

Die Leistungen der zum 1. Januar 1995 eingeführten Pflegeversicherung machen es vielen Pflegebedürftigen möglich, entsprechend ihrem Wunsch zu Hause versorgt zu werden. Sie helfen ihnen und ihren Angehörigen, die finanziellen Aufwendungen aufgrund der Pflegebedürftigkeit, zu tragen.

Durch das Pflegezeitgesetz, das zum 1. Juli 2008 in Kraft getreten ist, wurden die Bedingungen für die Vereinbarkeit von Beruf und familiärer Pflege weiter verbessert.

Der Gesetzgeber eröffnet den Beschäftigten die Möglichkeit, im Akutfall 10 Tage der Arbeit fernzubleiben. Um pflegebedürftige Angehörige in häuslicher Umgebung zu pflegen, können sie sich vollständig oder teilweise von der Arbeit freistellen lassen. Dafür haben Pflegepersonen gegenüber ihrem Arbeitgeber zu erklären, für welchen Zeitraum und in welchem Umfang die Freistellung von der Arbeitsleistung erfolgen soll.

Sollten Sie nach Durchsicht dieser Broschüre noch Fragen zu den Leistungen für Pflegepersonen haben, rufen Sie uns einfach an. Für Ihre Fragen stehen wir gerne unter der gebührenfreien Service-Telefonnummer **08000 200 501** zur Verfügung

Ihre Knappschaft

Das Pflegezeitgesetz unterscheidet bei der Freistellung von der Arbeitsleistung zwischen der Pflegezeit und der kurzzeitigen Arbeitsverhinderung.

Pflegezeit

Ist die Pflege eines nahen Angehörigen in häuslicher Umgebung für einen längeren Zeitraum erforderlich, besteht für Beschäftigte ein besonderer Rechtsanspruch auf Freistellung von der Arbeitsleistung - die Pflegezeit. Sie kann für längstens sechs Monate beansprucht werden. Gegenüber Arbeitgebern mit 15 oder weniger Beschäftigten besteht dieser Rechtsanspruch allerdings nicht.

Versicherungsrecht

Wird eine Beschäftigung durch die Inanspruchnahme von Pflegezeit bei einer vollständigen Befreiung von der Arbeitsleistung unterbrochen, endet die Versicherungspflicht von Arbeitnehmern mit Beginn der Pflegezeit.

Wer kann eine Pflegezeit in Anspruch nehmen?

Nach dem Pflegezeitgesetz sind Beschäftigte vollständig oder teilweise von der Arbeitsleistung freizustellen, wenn sie einen pflegebedürftigen nahen Angehörigen in häuslicher Umgebung pflegen.

Beschäftigte

Beschäftigte im Sinne des Pflegezeitgesetzes sind Arbeitnehmer, zur Berufsausbildung Beschäftigte sowie Personen, die wegen ihrer wirtschaftlichen Unselbständigkeit als arbeitnehmerähnliche Personen anzusehen sind.

Personenkreis der nahen Angehörigen

Zu den nahen Angehörigen im Sinne des Pflegezeitgesetzes gehören:

- Großeltern, Eltern, Schwiegereltern, Stiefeltern,
- Ehegatten, Lebenspartner, Partner einer eheähnlichen oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft,
- Geschwister, Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten, Lebenspartner der Geschwister und Geschwister der Lebenspartner, eigene Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder und die Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder des Ehegatten oder Lebenspartners, Schwiegerkinder und Enkelkinder.

Häusliche Umgebung

In häuslicher Umgebung wird ein Pflegebedürftiger dann gepflegt, wenn die Pflege im eigenen Haushalt, im Haushalt der Pflegeperson oder im Haushalt einer dritten Person erfolgt.

Anzeige und Nachweis beim Arbeitgeber

Pflegepersonen haben die Pflegebedürftigkeit gegenüber ihrem Arbeitgeber spätestens 10 Arbeitstage vor Inanspruchnahme der Pflegezeit schriftlich mitzuteilen. Hierzu stellt

ihnen die Pflegekasse des Pflegebedürftigen eine entsprechende Bescheinigung aus.

Dauer der Pflegezeit

Die Pflegezeit beträgt für jeden nahen Angehörigen längstens sechs Monate.

Vorzeitige Beendigung der Pflegezeit

Die Pflegezeit kann grundsätzlich nur mit Zustimmung des Arbeitgebers vorzeitig beendet werden. Lediglich wenn der nahe Angehörige nicht mehr pflegebedürftig oder der Pflegeperson die Pflege unmöglich (z. B. durch den Tod des Pflegebedürftigen) oder unzumutbar ist, endet die Pflegezeit kraft Gesetzes vier Wochen nach Eintritt der veränderten Umstände.

Versicherungspflicht in der Renten- und Arbeitslosenversicherung

Informationen zur Renten- und Arbeitslosenversicherungspflicht von Pflegepersonen können Sie unserem Faltblatt „Die Soziale Sicherung der Pflegepersonen“ entnehmen, das wir für Sie bereithalten.

Zuschüsse zur Kranken- und Pflegeversicherung

Für die Dauer der Pflegezeit erhalten Pflegepersonen, die ihren Kranken- und Pflegeversicherungsschutz durch eigene Beitragszahlung aufrecht erhalten, auf Antrag Zuschüsse zu den Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen. Grundsätzlich werden keine Zuschüsse für Personen gewährt, die in der

gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert sind oder Anspruch auf Familienversicherung haben.

Die Höhe der Beitragszuschüsse richtet sich nach der Höhe der Mindestbeiträge, die von freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherten Personen zur Kranken- und Pflegeversicherung zu zahlen sind.

Kurzzeitige Arbeitsverhinderung

Beschäftigte haben im Rahmen der kurzzeitigen Arbeitsverhinderung die Möglichkeit, bis zu 10 Arbeitstage der Arbeit fernzubleiben um für pflegebedürftige Angehörige in akut auftretenden Pflegesituationen deren Pflege zu organisieren oder in dieser Zeit selbst zu übernehmen. Der Anspruch besteht unabhängig von der Anzahl der Beschäftigten eines Arbeitgebers.

Leistung der Pflegekasse

Seit Januar 2015 zahlt die Pflegekasse des Pflegebedürftigen während der kurzzeitigen Arbeitsverhinderung auf Antrag einen Ausgleich für entgangenes Arbeitsentgelt (etwa 90 % des Nettoarbeitsentgelts aus beitragspflichtigem Arbeitsentgelt), das sogenannte Pflegeunterstützungsgeld.

Versicherungsrecht

Während der kurzzeitigen Arbeitsverhinderung bleibt der Kranken- und Pflegeversicherungsschutz erhalten. In der Rentenversicherung besteht Versicherungspflicht, wenn

im letzten Jahr vor Beginn des Pflegeunterstützungsgeldes Versicherungspflicht bestand.

Voraussetzung für die Versicherungspflicht in der Arbeitslosenversicherung ist, dass unmittelbar vorher Versicherungspflicht bestand.

Beiträge

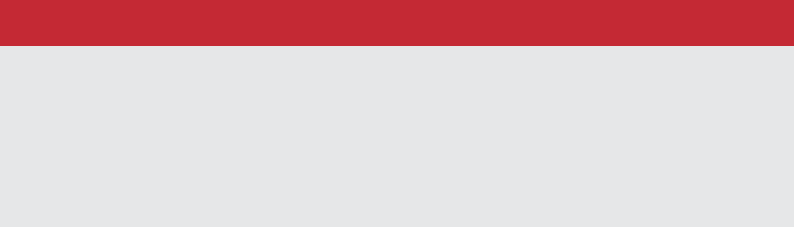
Zur Pflegeversicherung sind aus dem Pflegeunterstützungsgeld keine Beiträge zu zahlen. Die Beiträge zur Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung zahlen die Pflegekasse und der Leistungsbezieher zur Hälfte.

Wir sind für Sie da...

Haben Sie noch Fragen? Rufen Sie uns an!

Unsere gebührenfreie Service-Telefonnummer lautet:

08000 200 501





IMPRESSUM

Herausgegeben von:
Deutsche Rentenversicherung
Knappschaft-Bahn-See
Pieperstraße 14-28, 44789 Bochum

www.knappschaft.de

Nachdruck, auch auszugsweise, ist nur mit
ausdrücklicher Genehmigung des
Herausgebers gestattet.

Stand: 1. Januar 2017